

Satzung der EAW Siedlergemeinschaft Hammerweg e.V. Verband Wohneigentum

Teil I

Die Satzung des „Verbands Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V.“ wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung dieser Satzung vorangestellt.
Die Satzung des „Verbands Wohneigentum, Bezirksverband Oberpfalz e.V.“ wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung dieser Satzung vorangestellt.

Teil II

§ 1 Siedlergemeinschaft, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
EAW Siedlergemeinschaft Hammerweg e.V. (Verband Wohneigentum).
Der Verein hat seinen Sitz in Weiden i. d. OPf.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die EAW Siedlergemeinschaft Hammerweg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck und Verwirklichung

1. Der Zweck des Vereins ist:

- a) Förderung des Siedlungsgedankens,
- b) Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes,
- c) Förderung der Kleingärtnerei,
- d) Förderung des traditionellen Brauchtums u. d. Denkmalpflege,
- e) Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
- f) Förderung der Altenbetreuung,
- g) Förderung der Verbraucherberatung,
- h) Förderung des familiengerechten Wohnens
- i) Förderung von Seniorenangelegenheiten im Verein und Verband

2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- a) Mitwirkung und Beratung bei der Aufstellung von lokalen Bebauungsplänen, insbesondere hinsichtlich sparsamen Bodenverbrauchs und geringstmöglicher Versiegelung des natürlichen Bodens.
- b) Unterstützung und Aufklärung im Bereich des Umwelt-, Lärm und Landschaftsschutzes, z.B. im Bereich sparsamer Energieeinsatz und Nutzung regenerativer Energien zur Erhaltung einer gesunden Umwelt für unsere Familien.
- c) Beratung über Pflanzenbau und Kleingärtnerei im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO der Familienheim- und Gartenbesitzer.
- d) Pflege des traditionell in unserer Region stark verwurzelten Brauchtums, der Brauchtumspflege mit angrenzenden Regionen sowie der Pflege von Denkmälern.
- e) Pflege von Kinderspielplätzen und Freizeiteinrichtungen
- f) Betreuung und Beratung älterer Menschen
- g) Verbraucherberatung wie z.B. bei Fragen des Umweltschutzes, der Sperrmüll- und Abfallentsorgung, des Kaufs gesunder Lebensmittel, artgerechte Tierhaltung, Reinhaltung der Luft u.a..
- h) Information und Beratung der Vereinsmitglieder über familiengerechtes Wohnen.
- i) Verwirklichung des gesetzlich normierten Gleichstellungsgedankens sowie die Förderung und Unterstützung der vereinseigenen Seniorengruppe.
- j) Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur gemeinschaftlichen Nutzung.

§ 4

Organisation

Die EAW Siedlergemeinschaft Hammerweg e.V. ist unter Beibehaltung ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit ein Mitglied des Landesverbands, des Bezirksverbands und des Kreisverbands des Verbands Wohneigentum.

Die Gemeinschaft ordnet ihre Angelegenheiten nach eigenem Ermessen wenn auch unter Beachtung der satzungsrechtlichen allgemeinen Grundsätze der Gesamtorganisation.

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5

Seniorengruppe

Zur Unterstützung bei der Erfüllung des Vereinszwecks ist im Verein eine Seniorengruppe aktiv. Mitglied der Seniorengruppe kann werden, wer Mitglied im Verein ist. Der Beitritt oder Austritt erfolgt durch mündliche Erklärung gegenüber dem/r Seniorengruppenleiter/in.

Ein Beitrag wird bzgl. der Seniorengruppe nicht erhoben.

Die Seniorengruppe wählt auf die Dauer von zwei Jahre im Rahmen der jährlich einzuberufenden Seniorengruppenversammlung eine/n Gruppenleiter/in. Diese/r bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl soll im gleichen Jahr erfolgen, in dem auch die Vorstandswahl stattfindet. Der/die Seniorengruppenleiter/in ist Kraft ihres Amtes Mitglied des Vereinsausschusses.

Die Seniorengruppe verwaltet sich selbst. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Gruppe kann eine eigene Kasse führen, die von den Vereinsrevisoren jährlich anlässlich der Mitgliederversammlung mit zu prüfen ist.

Bei Auflösung der Gruppe fällt der Kassenbestand der Vereinskasse zu. Ansonsten gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

§ 6 Siedlerjugend

Die Mitglieder der Siedlergemeinschaft unter 27 Jahren können mit Zustimmung des Vorstandes eine Siedlerjugend bilden; sie scheiden aus der Siedlerjugend mit dem Ende des Kalenderjahres aus, in dem sie das 26. Lebensjahr vollendet haben.

Die Siedlerjugend gibt sich eine Jugendordnung und wählt einen Jugendleiter. Dieser ist Kraft seines Amtes Mitglied des Vereinsausschuss. (§ 12). Die Amtsdauer des gewählten Jugendleiters beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl soll im gleichen Jahr erfolgen, in dem auch die Vorstandwahl stattfindet.

Die Jugendordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn sie gegen die Satzung der Siedlergemeinschaft, insbesondere deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Siedlerjugend führt und verwaltet sich selbständig.

Die Siedlergemeinschaft stellt Mittel zur Verfügung, über die sie eigenständig entscheidet.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Sie kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitgliedschaft)

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele und Aufgaben des Verbands Wohneigentum durch seine Mitgliedschaft unterstützen möchte.

Der Beitrittsantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Die Aufnahme gilt als bestätigt, wenn dem neuen Mitglied die erforderlichen Unterlagen des Verbandes ausgehändigt sind. Dies muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags der Fall sein.

Die Ablehnung des Aufnahmeersuchens bedarf keiner schriftlichen Begründung. Ein Beschwerderecht steht dem Antragsteller nicht zu.

Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erkennt das eintretende Mitglied an, dass die erforderlichen persönlichen Daten an den „Verband Wohneigentum“ weitergegeben werden. Dieser nutzt die Daten nur und ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und zur Gewährung der satzungsgemäßen Leistungen.

Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Leistungen sind Familien- bzw. objektgebunden. Zum Kreis der Familie gehören der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, der Lebensgefährte oder der/die eingetragene Lebenspartner(in), sowie die im Objekt wohnenden Abkömmlinge. Sie können die Leistungen des Verbands Wohneigentum wie Mitglieder in Anspruch nehmen.

Als Objekte gelten die über den Mitgliedsbeitrag im Rahmen der Haus und Grundstückshaftpflichtversicherung abgedeckten Häuser, Wohnungen und Grundstücke.

§ 8

Fördernde Mitgliedschaft

Förderndes Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele und Aufgaben des Verbands Wohneigentum durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Bezüglich der Beitrittsregelung und den Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft gelten die §§ 7 und 9 analog. Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen des Verbandes Wohneigentum und des Vereins. Sie genießen jedoch volles Rede- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Juristischen Personen steht ein passives Wahlrecht nicht zu.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) mit dem Tod des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

zu a)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

zu b)

Durch den Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft. Eine solchermaßen erloschene objektgebundene ordentliche Mitgliedschaft kann durch den hinterbliebenen Ehegatten, Lebensgefährten(in) oder

eingetragene(n) Lebenspartner(in) fortgesetzt werden, wenn nicht eine anders lautende Erklärung innerhalb von sechs Wochen nach dem Tod des Mitglieds schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben wird. Andere Erben/Rechtsnachfolger beginnen eine neue ordentliche Mitgliedschaft.
zu c)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins beschädigt.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

a) **das Mitglied wiederholt vorsätzlich** oder grob fahrlässig **gegen die Vereinsinteressen verstößt,**

b) das Mitglied ehrlose Handlungen begeht,

c) das Mitglied durch sein Verhalten, durch Äußerungen etc. das Ansehen des Vereins, trotz schriftlich ausgesprochener Abmahnung, weiterhin in der Öffentlichkeit schädigt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern bzw. zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist von Seiten des Vorstandes mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder durch Niederlegung bekannt zu machen.

Gegen die Ausschließung kann innerhalb eines Monats ab Aufgabe zur Post schriftlich Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Er wird bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt und endgültig entschieden.

Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu. Insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u.a. nicht zurückerstattet.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Beitragsregelung

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen mit vollem Rede- und Stimmrecht sowie aktiven und passivem Wahlrecht teilzunehmen.

Das Stimmrecht darf bei Mitgliederversammlungen, bei gleichzeitiger Anwesenheit, nur von einem Ehegatten oder Lebensgefährten(in) / eingetragenen Lebenspartner(in) ausgeübt werden, es sei denn es besteht eine objektgebundene Doppelmitgliedschaft.

2. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins und des übergeordneten Verbands erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge erbracht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag (Gesamtbeitrag für die Gemeinschaft und die weiteren Gliederungen) spätestens bis zum März jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Bei dem Mitgliedsbeitrag handelt es sich um eine Bringschuld. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich. Der Verein ist verpflichtet die von den übergeordneten Verbandsstrukturen festgelegten Weiterleitungsbeiträge zu erheben und abzuführen.

Die Details zum Modus der Festlegung sowie zur Höhe und Fälligkeit der Weiterleitungsbeiträge sind im Finanzstatut des „Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V.“ festgelegt. Abweichend von § 18 Ziffer 2 Buchstabe f der Satzung kann, soweit sich an den Dachverband zu zahlende Weiterleitungsbeiträge erhöhen, eine Anpassung des jährlichen Mitgliedsbeitrags - ohne besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung - maximal in dieser Höhe, durch den Vorstand direkt vorgenommen werden.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins kann bis zu fünf Personen bestehen und zwar:

- a) dem Vorsitzenden
- b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer

§ 13

Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist befugt Rechtsgeschäfte bis zur Höhe des Vereinsvermögens zu tätigen.

Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und die /den stellv. Vorsitzenden.

Der Vorsitzenden und die stellv. Vorsitzenden sind allein vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsbefugnis des stellv. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der tatsächlichen Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung der Rechenschafts- und Kassenberichte im Rahmen der Mitgliederversammlung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt sind. Bei der Führung der Geschäfte ist der Vorstand gehalten, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verband Wohneigentum ergebenden Rechte wahrzunehmen und Pflichten zu erfüllen.

§ 14

Amtsdauer des Vorstands und Form der Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grund – aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt im Regelfall geheim durch Stimmzettel. Nur wenn die Mitgliederversammlung sich einstimmig dafür ausspricht kann die Abstimmung offen per Handzeichen (Akklamation) erfolgen.

Die Wahlen des Vorsitzenden und des/der stellv. Vorsitzenden sind jedoch in jedem Fall in geheimer Form per Stimmzettel vorzunehmen.

Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellv. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.

Es soll bei der Einladung zur Vorstandssitzung eine Frist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

Das Sitzungsprotokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 16

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
3. Bei Abstimmungen ist die persönliche Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung zwingend erforderlich. Die Bevollmächtigung anderer Personen als des Ehepartners, des/der Lebensgefährten(in) oder des/der eingetragenen Lebenspartners(in) ist nicht zulässig.
Jugendliche Mitglieder haben ab Volljährigkeit ein aktives und passives Wahlrecht.

§ 17

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einmal, möglichst im ersten Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung mit Verteilung der Siedlerzeitung und durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Der neue Tag“ und auf elektronischem Wege, wenn die E-Mail-Adresse bekannt ist.

§ 18

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Zuständigkeit / Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) die Satzung des Vereins (Änderungen/Neufassung)
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren
 - c) Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstands
 - d) Revisionsbericht und die Entlastung des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Mitgliederausschlussbeschluss des Vorstands
 - f) die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags
 - g) Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung
 - h) die Auflösung des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand

beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dem Austritt des Vereins aus dem Dachverband bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung der zwei Drittel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen, sofern nicht von der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird.
Abstimmungen in Zusammenhang mit Wahlen sind in § 14 der Satzung gesondert geregelt.

§19

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit des Antrags anerkennen und für die Aufnahme in die Tagesordnung votieren.

Anträge auf Satzungsänderungen oder -neufassung, Auflösung des Vereins oder Austritt des Vereins aus dem Dachverband dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden bzw. nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§20

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15, 16,17, und 18 dieser Satzung entsprechend.

§ 21

Dokumentation

Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung /Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten. Ressortberichte können dem Protokoll beifügt werden.

§ 22

Ausschuss

Die Ausschussmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für jeweils 20 Mitglieder der Gemeinschaft kann ein Ausschussmitglied gewählt werden. Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Ausschuss hat neben seiner beratenden Funktion den Vorstand in den anstehenden Gemeinschaftsaufgaben zu unterstützen. Der Ausschuss beinhaltet auch den /die Seniorenleiter/in und den Jugendleiter/in.

§ 23

Vereinsdelegierte

Delegierte zu den Veranstaltungen der übergeordneten Verbandsebenen werden z.B. vom Vorstand in der Regel aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder oder Ausschussmitglieder benannt. Hierbei ist der Delegiertenschlüssel der übergeordneten Verbandsebene zu beachten.

§ 24 Revision

Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf zwei Jahre gewählte Revisoren einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

Das Revisionsergebnis ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch einen der Revisoren in geeigneter Weise bekannt zu machen. Im Falle einer positiv verlaufenen Revision schlägt einer der beiden Revisoren der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor. Über diesen Antrag muss die Mitgliederversammlung entscheiden.

Die Revisoren können n i c h t gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 25 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür anberaumten Mitgliederversammlung mit der in § 17 Ziff 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Auflösung des Vereins ist zwingend ausgeschlossen, wenn Mindestens sieben Mitglieder bereit sind den bisherigen Verein verantwortlich weiter zu führen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende/n im Falle der Auflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

b) Nach Abschluss der Liquidation oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks geht das noch vorhandene Gemeinschaftsvermögen auf die Stadt Weiden, oder einem fusionierenden Verein e.V. über, mit der Auflage, dies für gemeinnützige Zweck zu verwenden.

§ 26

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 27

Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen am 13. Januar 2016.